

N. 2002 — 2462

[C — 2002/00373]

F. 2002 — 2462

[C — 2002/00373]

26 MEI 2002. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 24 januari 1977 betreffende de bescherming van de gezondheid van de verbruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten en van wettelijke en reglementaire bepalingen tot wijziging van bovengenoemde wet van 24 januari 1977

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 24 januari 1977 betreffende de bescherming van de gezondheid van de verbruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten,

— van de wet van 22 maart 1989 tot wijziging van de wet van 24 januari 1977 betreffende de bescherming van de gezondheid van de verbruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten,

— van de wet van 9 februari 1994 tot wijziging van de wet van 24 januari 1977 betreffende de bescherming van de gezondheid van de verbruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten,

— van de wet van 10 december 1997 houdende verbod op de reclame voor tabaksproducten,

— van artikel 227 van de wet van 12 augustus 2000 houdende sociale, budgettaire en andere bepalingen,

— van de artikelen 5, 8 en 9 van het koninklijk besluit van 22 februari 2001 betreffende de financiering van het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 6 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 24 januari 1977 betreffende de bescherming van de gezondheid van de verbruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten;

— van de wet van 22 maart 1989 tot wijziging van de wet van 24 januari 1977 betreffende de bescherming van de gezondheid van de verbruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten;

— van de wet van 9 februari 1994 tot wijziging van de wet van 24 januari 1977 betreffende de bescherming van de gezondheid van de verbruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten;

— van de wet van 10 december 1997 houdende verbod op de reclame voor tabaksproducten;

26 MAI 2002. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 24 janvier 1977 relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits et de dispositions légales et réglementaires modifiant la loi du 24 janvier 1977 précitée

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 24 janvier 1977 relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits,

— de la loi du 22 mars 1989 modifiant la loi du 24 janvier 1977 relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits,

— de la loi du 9 février 1994 modifiant la loi du 24 janvier 1977 relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits,

— de la loi du 10 décembre 1997 interdisant la publicité pour les produits du tabac,

— de l'article 227 de la loi du 12 août 2000 portant des dispositions sociales, budgétaires et diverses,

— des articles 5, 8 et 9 de l'arrêté royal du 22 février 2001 relatif au financement de l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 6 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 24 janvier 1977 relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits;

— de la loi du 22 mars 1989 modifiant la loi du 24 janvier 1977 relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits;

— de la loi du 9 février 1994 modifiant la loi du 24 janvier 1977 relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits;

— de la loi du 10 décembre 1997 interdisant la publicité pour les produits du tabac;

— van artikel 227 van de wet van 12 augustus 2000 houdende sociale, budgettaire en andere bepalingen;

— van de artikelen 5, 8 en 9 van het koninklijk besluit van 22 februari 2001 betreffende de financiering van het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 26 mei 2002.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

— de l'article 227 de la loi du 12 août 2000 portant des dispositions sociales, budgétaires et diverses;

— des articles 5, 8 et 9 de l'arrêté royal du 22 février 2001 relatif au financement de l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 26 mai 2002.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 1 - Annexe 1

MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER FAMILIE

24. JANUAR 1977 — Gesetz über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren

BALDUIN, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. *Lebensmittel*: jedes Erzeugnis oder jede Substanz, das beziehungsweise die für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, darin einbegriffen Genussmittel, Salz, Küchenkräuter sowie natürliche Aromastoffe und deren Bestandteile und künstliche Aromastoffe mit der gleichen chemischen Formel,

2. *anderen Erzeugnissen*:

- a) Zusatzstoffe,
- b) Gegenstände und Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
- c) Detergenzien, Reinigungs- und Pflegemittel, die bei normaler Verwendung in die Lebensmittel eindringen können,
- d) Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse,
- e) Kosmetika,
- f) Gebrauchsartikel, die bei ihrer Benutzung entweder durch Schlucken bestimmter ihrer Bestandteile oder durch Kontakt mit dem menschlichen Körper eine physiologische Wirkung haben können,
- g) Aerosole und Treibgase, die für Lebensmittel und andere unter den Buchstaben a) bis f) erwähnte Erzeugnisse verwendet werden,

3. *Handel oder Inverkehrbringung*

Einfuhr, Transport für den Verkauf oder die Lieferung, Besitz im Hinblick auf den Verkauf, Anbieten zum Verkauf, Verkauf, Verteilung, Vertrieb, entgeltliches oder unentgeltliches Abtreten,

4. *Herstellung oder herstellen*:

Herstellung und Aufbereitung für den Handel, die Ausfuhr oder die Lieferung an den Verbraucher, darin einbegriffen Herstellungs- oder Aufbereitungsweise, Verpackung und Etikettierung.

Art. 2 - Der König kann im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich die Herstellung und die Ausfuhr von Lebensmitteln und den Handel damit regeln und verbieten.

Diese Befugnis umfasst unter anderem die Möglichkeit, auf Vorschlag des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers die Zusammensetzung der Lebensmittel zu bestimmen, die entsprechenden Bezeichnungen festzulegen und die für die Information nützlichen Angaben zu regeln.

Der König kann insbesondere, auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene, die Inverkehrbringung von diätetischen Lebensmitteln, Vitaminen und Lebensmitteln mit zugefügten Vitaminen, Spurenelementen oder anderen Nährstoffen regeln und verbieten.

Der König kann bestimmte diätetische Lebensmittel, die Er bestimmt, der Registrierung unter den Bedingungen und gemäß den Regeln, die Er bestimmt, unterwerfen.

Art. 3 - Außerdem kann der König im Interesse der Volksgesundheit:

1. unbeschadet der Vorschriften über die Arbeitshygiene und die Gesundheit der Arbeitnehmer:

a) für alle Personen, die an der Herstellung oder dem Handel mitwirken und durch diese Tätigkeiten direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen, allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung jeder Gefahr einer Verunreinigung oder Kontamination dieser Lebensmittel vorschreiben,

b) bestimmen, bei welchen Krankheiten krankheitsverdächtige Personen gezwungen werden können, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und der Generaldirektor der Verwaltung der Öffentlichen Hygiene oder sein Beauftragter ihre Tätigkeiten falls nötig einschränken oder verbieten kann. Der König regelt die Bedingungen für die Organisation solcher Untersuchungen sowie für die Mitteilung ihrer Ergebnisse und bestimmt die Bedingungen, Modalitäten und Verfahrensregeln für das Einreichen einer Beschwerde gegen die Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Tätigkeiten; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung,

2. a) den Handel mit und die Ausfuhr und die Verwendung von Gegenständen oder Stoffen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, regeln und verbieten,

b) die Verwendung von Verpackungen, die für Lebensmittel bestimmt sind und durch ihre Form oder Aufmachung eine Gefahr für den Verbraucher darstellen können, regeln und verbieten,

3. a) unbeschadet der Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze die Hygiene und die gesundheitliche Zuträglichkeit der Orte, an denen die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Tätigkeiten erfolgen, und der Orte, an denen Lebensmittel verzehrt werden, regeln und die Benutzung dieser Orte für solche Zwecke verbieten,

b) eine Regelung einführen, damit die Benutzung dieser Orte einer Zulassung unterworfen wird,

c) die Benutzung und Hygiene der Fahrzeuge, die für den Transport von Lebensmitteln verwendet werden, der Geräte, Behälter und Apparate, die dazu bestimmt sind, mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie der Lebensmittelautomaten regeln,

4. a) den Handel mit und die Ausfuhr von Detergenzien, Reinigungs- und Pflegemitteln, die bei normaler Verwendung in die Lebensmittel eindringen können, regeln und verbieten sowie die Etikettierung dieser Erzeugnisse regeln,

b) die Verwendung dieser Erzeugnisse in der Lebensmittelindustrie regeln,

5. auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene die Substanzen bestimmen, die die unter Nr. 2 des vorliegenden Artikels erwähnten Gegenstände oder Stoffe und die unter Nr. 4 des vorliegenden Artikels erwähnten Erzeugnisse nicht oder nur in beschränktem Maße enthalten dürfen, sowie die Grenzen und Bedingungen bestimmen, die für das Vorhandensein dieser Substanzen in diesen Gegenständen, Stoffen oder Erzeugnissen gelten.

Art. 4 - § 1 - Der König erstellt die Liste der Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, und bestimmt ihre Reinheitskriterien. Er bestimmt die Lebensmittel, denen Zusatzstoffe beigelegt werden dürfen, und legt den Höchstgehalt sowie die Art und Weise, wie dieser Gehalt ausgedrückt wird, fest. Er bestimmt die auf der Verpackung der Lebensmittel in Bezug auf die Zusatzstoffe anzubringenden Informationen.

§ 2 - Jeder Antrag auf Eintragung in die Liste der Zusatzstoffe wird dem Hohen Rat für Hygiene zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Schädlichkeit des Zusatzstoffes und die Verträglichkeit des Zusatzstoffes für den menschlichen Organismus.

Sie bezieht sich außerdem auf die Notwendigkeit, den Nutzen und die Zweckmäßigkeit der Verwendung des Zusatzstoffes und gegebenenfalls auf die Notwendigkeit, den Verbraucher über Vorhandensein und Menge des Zusatzstoffes zu informieren.

§ 3 - Die Inverkehrbringung von Lebensmitteln, die nicht zugelassene Zusatzstoffe oder aber zugelassene Zusatzstoffe in größerer als der zulässigen Menge enthalten oder die nicht vorschriftsmäßig etikettiert sind, ist verboten.

§ 4 - Der König kann den Handel mit Lebensmittelzusatzstoffen und deren Ausfuhr regeln und verbieten sowie deren Etikettierung regeln.

Art. 5 - § 1 - Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene das Vorhandensein kontaminierender Stoffe in Lebensmitteln regeln, verbieten oder begrenzen.

§ 2 - Der König erstellt die Liste der kontaminierenden Stoffe, die nicht oder nur in einer von Ihm bestimmten Menge in Lebensmitteln vorhanden sein dürfen. Gegebenenfalls bestimmt Er, in welchen Lebensmitteln und in welcher Menge die kontaminierenden Stoffe vorhanden sein dürfen, sowie die Art und Weise, wie der zulässige Höchstgehalt ausgedrückt wird.

§ 3 - Bevor ein kontaminierender Stoff in die in § 2 erwähnte Liste eingetragen wird, muss der Hohe Rat für Hygiene eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme bezieht sich einerseits auf das unvermeidbare Vorhandensein des kontaminierenden Stoffes im betreffenden Lebensmittel und andererseits auf seine Schädlichkeit und die Verträglichkeit des kontaminierenden Stoffes in der zugelassenen Dosis für den menschlichen Organismus.

§ 4 - Die Inverkehrbringung von Lebensmitteln, die verbotene kontaminierende Stoffe oder aber kontaminierende Stoffe in größeren als den vom König zugelassenen Mengen enthalten, ist verboten.

Art. 6 - § 1 - Der König kann im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich:

a) die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 und Artikel 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a) und Nr. 3 erwähnten Maßnahmen auf Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse sowie auf Kosmetika anwenden,

b) den Handel mit den in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f) erwähnten Gebrauchsartikeln und deren Ausfuhr regeln und verbieten,

c) die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen auf die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g) erwähnten Aerosole und Treibgase anwenden.

§ 2 - Auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene kann der König die Substanzen bestimmen, die die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d) bis g) erwähnten Erzeugnisse nicht enthalten oder nur in einer von ihm bestimmten Menge enthalten dürfen, sowie die Grenzen und Bedingungen bestimmen, die für das Vorhandensein dieser Substanzen gelten.

§ 3 - Der König kann bestimmte Kosmetika, die Er bestimmt, der Registrierung unter den Bedingungen und gemäß den Regeln, die Er bestimmt, unterwerfen.

Art. 7 - § 1 - Der König kann im Interesse der Gesundheit der Verbraucher nachfolgende Werbung regeln und verbieten:

1. die Werbung für Lebensmittel, die sich auf ihre Zusammensetzung oder auf diätetische Eigenschaften oder auf ihre Auswirkung auf die Gesundheit bezieht,

2. die Werbung für die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a), c) und e) erwähnten Erzeugnisse, die sich auf ihre Zusammensetzung oder auf ihre Auswirkung auf die Gesundheit bezieht.

§ 2 - Der König kann im Interesse der Volksgesundheit die Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse regeln und ganz oder teilweise verbieten.

§ 3 - Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene den Verbrauch von Tabak, Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen an öffentlichen Orten und in öffentlichen Transportmitteln begrenzen oder verbieten.

Art. 8 - Der König kann im Interesse der Volksgesundheit für die in vorliegendem Gesetz erwähnten und von ihm bestimmten Lebensmittel und anderen Erzeugnisse die Verpflichtung auferlegen, die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes vorgeschriebenen Vermerke in der Sprache des Gebiets, in dem diese Erzeugnisse zum Kauf angeboten werden, und in einer beziehungsweise mehreren im Königreich gesprochenen Sprachen abzufassen.

Art. 9 - § 1 - Der König bestimmt das Verfahren für die Einreichung der individuellen Anträge, die zu einer Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene Anlass geben.

§ 2 - Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene und gemäß einem Verfahren, das Er bestimmt, Beschlüsse, die er aufgrund von Artikel 3 Nr. 5, Artikel 4 § 1, Artikel 5 § 2 und Artikel 6 § 2 gefasst hat, abändern.

Art. 10 - Der König kann eine Gebühr auferlegen, deren Höhe und Erhebungsmodalitäten Er bestimmt:

1. für den Registrierungsantrag in den in Artikel 2 letzter Absatz und Artikel 6 § 3 erwähnten Fällen,

2. für den in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b) erwähnten Zulassungsantrag,

3. für den Antrag, der dem Hohen Rat für Hygiene zwecks Stellungnahme zu unterbreiten ist,

4. für die Bescheinigung in Bezug auf die Ausfuhr von Lebensmitteln und anderen in vorliegendem Gesetz erwähnten Erzeugnissen.

Der Betrag dieser Gebühr wird auf das Sonderkonto des Sonderabschnitts des Haushaltsplans des Ministeriums der Volksgesundheit und der Familie eingezahlt.

Art. 11 - § 1 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen der Bürgermeister oder sein Beauftragter sowie die zu diesem Zweck vom König bestimmten Beamten und Bediensteten die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse.

Sie haben Zugang zu allen Orten, die für den Handel mit Lebensmitteln oder anderen in vorliegendem Gesetz erwähnten Erzeugnissen benutzt werden, und zu den daran angrenzenden Lagerplätzen. Für die Räumlichkeiten, zu denen der Verbraucher normalerweise Zugang hat, ist diese Befugnis auf die Uhrzeiten begrenzt, zu denen sie dem Verbraucher zugänglich sind.

Sie haben jederzeit Zugang zu den Orten, die zur Herstellung von Lebensmitteln oder anderen in vorliegendem Gesetz erwähnten Erzeugnissen, die für den Handel bestimmt sind, dienen, und zu den Orten, an denen sie gelagert sind.

Sie dürfen die Vorlage sämtlicher Handelsunterlagen und Geschäftspapiere in Bezug auf Lebensmittel und andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse und sämtlicher Dokumente, die durch die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse auferlegt werden, verlangen.

§ 2 - Sie stellen die Verstöße gegen die einschlägigen Gesetze und Erlasse durch Protokolle fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben. Eine Abschrift des Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden binnen zehn Tagen nach Feststellung des Verstoßes übermittelt.

Art. 12 - Der König bestimmt die Weise und die Bedingungen für die Entnahme von Proben sowie die Analysemethoden.

Die Probenanalyse erfolgt in den gemäß den vom König bestimmten Bedingungen zu diesen Zwecken zugelassenen Laboren.

Der König kann auch die Arbeitsweise dieser Labore bei der Analyse der Proben bestimmen.

Art. 13 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Franken bis zu dreihundert Franken oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer:

1. ohne der Hersteller oder Importeur zu sein, Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse in den Verkehr bringt, ohne die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 2, Artikel 3 Nr. 2 und 4, Artikel 4 §§ 3 und 4, Artikel 5 § 4, Artikel 6 und Artikel 8 ergangenen Erlasse eingehalten zu haben,
2. ohne der Hersteller oder Importeur zu sein, Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse in den Verkehr bringt, die verdorben, schädlich oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind,
3. gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 7 § 3 ergangenen Erlasse verstößt.

Art. 14 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von fünfzig Franken bis zu tausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse unter Verstoß gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 bis 4, Artikel 4 § 4, Artikel 6 § 1 und Artikel 8 ergangenen Erlasse herstellt oder einführt und wer, ohne der Hersteller oder Importeur zu sein, Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse wissentlich unter Verstoß gegen oben erwähnte Bestimmungen in den Verkehr bringt.

Art. 15 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von hundert Franken bis zu fünfzehntausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer:

1. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 4 § 3 und Artikel 5 § 4 ergangenen Erlasse Lebensmittel herstellt oder einführt, die einen oder mehrere nicht zugelassene Zusatzstoffe oder kontaminierende Stoffe enthalten beziehungsweise eine größere Menge Zusatzstoffe oder kontaminierende Stoffe als die vom König zugelassene Menge enthalten,
2. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 4 § 3 ergangenen Erlasse Lebensmittel herstellt oder einführt, die einen oder mehrere zugelassene Zusatzstoffe enthalten und nicht die erforderlichen Informationen in Bezug auf Vorhandensein oder Gehalt dieser Zusatzstoffe im Lebensmittel tragen,
3. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 6 § 2 ergangenen Erlasse Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis, ähnliche Erzeugnisse oder Kosmetika herstellt oder einführt, die nicht zugelassene Substanzen oder eine zu große Menge einer beziehungsweise mehrerer zugelassener Substanzen enthalten,
4. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 3 Nr. 5 und Artikel 6 § 2 ergangenen Erlasse in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b), c), f) oder g) erwähnte Erzeugnisse herstellt oder einführt, die nicht zugelassene Substanzen oder eine zu große Menge einer beziehungsweise mehrerer zugelassener Substanzen enthalten,
5. Lebensmittel unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 2 Absatz 3 ergangenen Erlasse herstellt oder einführt,
6. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 6 § 3 ergangenen Erlasse diätetische Lebensmittel oder Kosmetika herstellt oder einführt, ohne dass vorher die Vorschriften über deren Registrierung nicht vorab eingehalten worden sind,
7. Lebensmittel, Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis oder ähnliche Erzeugnisse oder Kosmetika herstellt oder einführt, die verdorben, schädlich oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind.

Mit denselben Strafen wird belegt, wer, ohne der Hersteller oder Importeur zu sein, Lebensmittel oder andere Erzeugnisse in den Verkehr bringt und wissentlich gegen die unter den Nummern 1 bis 7 erwähnten Bestimmungen verstößt.

§ 2 - Mit den in § 1 vorgesehenen Strafen wird belegt, wer:

1. sich nicht der in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b) erwähnten ärztlichen Untersuchung unterzieht oder das Verbot oder die Einschränkung in Bezug auf die Ausübung seiner Tätigkeit nicht einhält,
2. gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 7 § 1 und § 2 ergangenen Königlichen Erlasse verstößt. Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf Verleger, Drucker und im Allgemeinen auf sämtliche Personen, die bei der Verbreitung der Werbung mitwirken, wenn sie den Namen der in Belgien wohnhaften Person bekannt geben, die Urheber der Werbung ist oder die Initiative zu ihrer Verbreitung ergriffen hat.

Art. 16 - Unbeschadet der Anwendung der durch die Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von hundert Franken bis zu zweitausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt, wer die Besichtigungen, Inspektionen oder Probenentnahmen seitens der Beamten und Bediensteten, die ermächtigt sind, Verstöße gegen vorliegendes Gesetz und die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse zu ermitteln und festzustellen, verweigert oder sich ihnen widersetzt.

Art. 17 - § 1 - Die Bestimmungen der Artikel 13 bis 15 beeinträchtigen keineswegs die Bestimmungen der Artikel 454 bis 457 und 498 bis 504 des Strafgesetzbuches.

§ 2 - Bei Rückfälligkeit binnen drei Jahren nach einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen vorliegendes Gesetz oder die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse kann die Strafe verdoppelt werden.

§ 3 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf die in den Artikeln 13 bis 16 erwähnten Verstöße.

Art. 18 - § 1 - Wenn Lebensmittel, Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis, ähnliche Erzeugnisse oder Kosmetika, die im Besitz der Person vorgefunden werden, die sie in den Verkehr bringt, verdorben, schädlich oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind, können die in Artikel 11 erwähnten Beamten oder Bediensteten mit Zustimmung der betreffenden Person diese Lebensmittel oder Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr oder die normale Verwendung, für die sie bestimmt sind, unbrauchbar machen oder sie im Hinblick auf die Unbrauchbarmachung abtransportieren.

§ 2 - Falls die betreffende Person den verdorbenen Zustand oder die schädliche beziehungsweise für schädlich erklärte Beschaffenheit beanstandet oder falls sie der Unbrauchbarmachung oder dem Abtransport nicht zustimmt, werden die in § 1 erwähnten Lebensmittel oder anderen Erzeugnisse beschlagnahmt und sequestriert und die vorerwähnten Beamten und Bediensteten entnehmen Proben.

Entsprechend den Ergebnissen der Analyse werden die Sequestration und die Beschlagnahme aufgehoben oder beibehalten.

§ 3 - In den in § 2 erwähnten Fällen und wenn die in § 1 erwähnten Lebensmittel und anderen Erzeugnisse aufgrund ihrer Art oder ihres Zustands nicht aufbewahrt werden können ohne zu entarten, werden sie durch den protokollierenden Bediensteten und einen der in Artikel 11 erwähnten Beamten oder Bediensteten, die gemeinsam das Protokoll der Unbrauchbarmachung dieser Lebensmittel oder Erzeugnisse unterzeichnen, für den menschlichen Verzehr oder ihre normale Verwendung unbrauchbar gemacht.

§ 4 - Die in den Paragraphen 1 und 2 bestimmten Verfahren finden Anwendung auf die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *b)*, *c)*, *f)* und *g)* erwähnten Erzeugnisse, wenn sie durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind.

§ 5 - Unbeschadet der Anwendung der Artikel 42 und 43 des Strafgesetzbuches spricht der Richter als Maßnahme zur Gewährleistung der Volksgesundheit die Einziehung der Lebensmittel oder der in den Paragraphen 1 und 4 erwähnten anderen Erzeugnisse aus, die verdorben, schädlich oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind.

§ 6 - Wenn Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse, die in einem fiktiven, öffentlichen oder privaten Zolllager gehalten werden oder die zur Einfuhr angeboten werden, verdorben, schädlich oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind, kann ihre Einfuhr verweigert werden und sie können zurückgesandt oder für den menschlichen Verzehr oder die normale Verwendung, für die sie bestimmt sind, unbrauchbar gemacht werden.

Falls das Rücksenden oder die Unbrauchbarmachung verweigert wird, werden die Lebensmittel oder anderen in vorliegendem Gesetz erwähnten Erzeugnisse auf Kosten des Importeurs und gemäß den vom König erlassenen Bestimmungen unbrauchbar gemacht.

Art. 19 - Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Erlasse, die ergangen sind in Ausführung:

1. von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *a)*, Artikel 4 § 3 und § 4 und Artikel 6 § 1 Buchstabe *a)* und *c)*, insofern diese Erlasse die Etikettierung von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen betreffen, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind, und von Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *b)*, der aufgrund von Artikel 13 bestraft werden kann,

2. von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *a)*, Artikel 4 § 4 und Artikel 6 § 1 Buchstabe *a)* und *c)*, insofern diese Erlasse die Etikettierung von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen betreffen, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind, und von Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe *a)*, Nr. 2, 3 und 4 Buchstabe *b)*, der aufgrund von Artikel 14 bestraft werden kann,

3. von Artikel 4 § 3, insofern diese Erlasse die Etikettierung von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen betreffen, und von Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe *b)* und Artikel 6 § 3, der aufgrund von Artikel 15 bestraft werden kann,

erstellen die aufgrund von Artikel 11 bestimmten Beamten und Bediensteten ein Protokoll; dieses wird dem Beamten übermittelt, der beauftragt ist, dem Urheber des Verstoßes die Zahlung einer administrativen Geldstrafe vorzuschlagen, durch die die öffentliche Klage erlischt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Akte dem Prokurator des Königs übermittelt.

Die Beamten, die damit beauftragt sind, eine administrative Geldstrafe vorzuschlagen, sind Inhaber des Diploms eines Lizenziaten oder Doktors der Rechte; sie werden innerhalb des Ministeriums der Volksgesundheit und der Familie gewählt und vom König unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die Er bestimmt, ernannt.

Diese Beamten können für die unter den Nummern 1 bis 3 erwähnten Verstöße einen Betrag festlegen, der weder unter dem Mindestbetrag noch über dem Zehnfachen des Mindestbetrags der infolge der Bestimmungen der Artikel 13, 14 und 15 auferlegten Geldstrafe liegen darf.

Bei Zusammentreffen mehrerer Verstöße werden die Beträge der administrativen Geldstrafen kumuliert, wobei sie das Doppelte des Zehnfachen des Mindestbetrags der in Artikel 15 festgelegten Geldstrafe nicht überschreiten dürfen.

Der Betrag der administrativen Geldstrafen wird um die Zuschlagzehntel erhöht.

Die administrativen Geldstrafen werden auf das Sonderkonto des Sonderabschnitts des Haushaltsplans des Ministeriums der Volksgesundheit und der Familie eingezahlt.

Art. 20 - § 1 - Im Rahmen des Anwendungsbereichs des vorliegenden Gesetzes kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Ausführung der Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und aufgrund dieser Verträge ergangenen internationalen Rechtsakten zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehört die Aufhebung oder Abänderung von Gesetzesbestimmungen.

§ 2 - Die Bestimmungen der Artikel 13 bis 19, 24 und 25 sind anwendbar auf Verstöße gegen Erlasse, die in Anwendung von § 1 des vorliegenden Artikels ergangen sind, und Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Königreich gelten und Angelegenheiten betreffen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes der Verordnungsbefugnis des Königs unterliegen.

§ 3 - Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Ausführung der in § 1 erwähnten internationalen Verträge und Rechtsakte, die in den Bestimmungen der Artikel 13 bis 18 des vorliegenden Gesetzes nicht als Verstoß vorgesehen ist, wird diese mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Franken bis zu fünfzehntausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Innerhalb der im vorangehenden Absatz bestimmten Grenzen legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Verstöße und die jeweils anwendbaren Strafen fest.

Art. 21 - § 1 - In Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1933 über den Trinkwasserschutz werden die Wörter "Limonaden und" gestrichen.

§ 2 - An den vom König festgelegten Daten werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 25. September 1906 zum Verbot der Herstellung, der Einfuhr, des Transports, des Verkaufs und des Besitzes im Hinblick auf den Verkauf von Absinthlikören,

2. der Königliche Erlass Nr. 57 vom 20. Dezember 1934 über Branntweine,
3. der Königliche Erlass Nr. 58 vom 20. Dezember 1934 über Weine, Obstweine, weinartige Getränke und önologische Produkte,
4. das Gesetz vom 8. Juli 1935 über Butter, Margarine, verarbeitete Fette und andere essbare Fette,
5. das Gesetz vom 3. April 1975 über den Schutz gegen die Gefahren der Zigarette.

Art. 22 - § 1 - Beim Ministerium der Volksgesundheit und der Familie wird ein Beratender Ausschuss für Lebensmittel eingerichtet, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise vom König geregelt werden.

§ 2 - Dieser Ausschuss gibt auf Antrag des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers eine Stellungnahme ab über sämtliche Probleme in Bezug auf Lebensmittel und andere Erzeugnisse, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind.

§ 3 - Der Beratende Ausschuss für Lebensmittel muss zu Rate gezogen werden für Erlasse, die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergehen und sich auf die Zusammensetzung und Etikettierung der Lebensmittel und anderen Erzeugnisse, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind, beziehen, jedoch mit Ausnahme der Erlasse, die in Ausführung internationaler Verpflichtungen ergehen, und der Erlasse, für die das Gesetz die Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene vorsieht.

Diese Stellungnahme wird binnen einer Frist von zwei Monaten abgegeben; nach dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

Art. 23 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beeinträchtigen nicht die Rechte, die durch die geltenden Gesetze den Gemeindebehörden zuerkannt sind im Hinblick auf die Überprüfung des exakten Abmessens und Abwiegens beim Verkauf der Lebensmittel und ihrer gesundheitlichen Zuverlässigkeit und im Hinblick auf die Ahndung der Verstöße gegen die von diesen Behörden diesbezüglich erlassenen Verordnungen.

Art. 24 - 1. In Artikel 500 Absatz 2 des Strafgesetzbuches werden die Wörter "für den Verzehr geeignete Waren oder Getränke" durch das Wort "Lebensmittel" ersetzt.

2. In Artikel 501 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "für den Verzehr geeignete Waren oder Getränke" durch das Wort "Lebensmittel" ersetzt.

3. In Artikel 501bis desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Esswaren oder Getränke" durch das Wort "Lebensmittel" ersetzt.

4. In Artikel 502 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "durch die zwei vorhergehenden Artikel" durch die Wörter "durch die Artikel 500 und 501" ersetzt.

Art. 25 - Artikel 503 des Strafgesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die verfälschten Lebensmittel, die im Besitz des Schuldigen vorgefunden werden, werden beschlagnahmt und eingezogen.

Wenn diese Lebensmittel infolge der Fälschung für den Verzehr ungeeignet sind und aufgrund ihrer Art oder ihres Zustands nicht aufbewahrt werden können, müssen sie nach Probeentnahme vom protokollierenden Bediensteten mit dem Beistand eines in Artikel 11 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren vorgesehenen Beamten vernichtet oder entartet werden; beide Personen unterzeichnen gemeinsam die Protokolle der Beschlagnahme und Vernichtung beziehungsweise Entartung dieser Lebensmittel. Auf jeden Fall wird die Einziehung ausgesprochen.

Lebensmittel, die trotz ihrer Fälschung für den Verzehr geeignet bleiben, dürfen einer Einrichtung für Sozialhilfe, die von einer untergeordneten Verwaltung abhängt, übergeben werden, entweder unmittelbar nach einer Probeentnahme, wenn es sich um Lebensmittel handelt, die nicht aufbewahrt werden können, oder nach einer gerichtlichen Entscheidung, durch die die Einziehung ausgesprochen wird, wenn es sich um Lebensmittel handelt, die aufbewahrt werden können."

Art. 26 - Das Gesetz vom 20. Juni 1964 über die Kontrolle der Lebensmittel oder Nahrungsstoffe und anderer Erzeugnisse, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Februar 1975, wird aufgehoben.

Die in Ausführung der Gesetze vom 4. August 1890 und 20. Juni 1964 ergangenen Verordnungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Art. 27 - Die Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergehen auf Vorschlag des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Januar 1977

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit und der Familie

J. DE SAEGER

Gesehen und mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

H. VANDERPOORTEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 26 mei 2002.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 26 mai 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE